

# **Satzung des Vereins der Ehemaligen des Gymnasium Canisianum e.V.**

**vom 8. Juli 2024**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Verein der Ehemaligen des Gymnasium Canisianum. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüdinghausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Weiterentwicklung der Kommunikation zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern des Gymnasium Canisianum zur Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen des Gymnasium Canisianum (§ 52 Abs. 2 Nr.7 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch:
  - (a) Unterstützung der Mitglieder der Schulgemeinschaft im schulischen und außerschulischen Bereich durch die Durchführung von Veranstaltungen.
  - (b) Unterstützung bei der Beschaffung und Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.
  - (c) Förderung von Projekten der Schule.
- (2) Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, freiwillige Geld- oder Sachzuwendungen, Spenden oder Veranstaltungen aufgebracht, die der Verein organisiert.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch zweckfremde oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasiums werden, soweit sie an der Arbeit des Vereins besonders interessiert sind und sich zu einem Jahresbeitrag verpflichten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - (a) Tod des Mitglieds.
  - (b) Schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung.
  - (c) Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung in Verzug ist nach vorheriger Anhörung.
- (5) Das Ende der Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss sofort wirksam.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmübertragung ist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Vollmacht.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder leisten zur Förderung der Vereinstätigkeit einen Mitgliedsbeitrag. Dies ist ein Jahresbeitrag. Erstmals erhoben wird er für das erste volle Kalenderjahr, das der Gründung folgt.
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgelegt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gelten so lange auch für die Folgejahre, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt mittels Bankeinzug, jeweils bis Ende Februar eines Jahres.
- (4) Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres erfolgt eine anteilige Berechnung des Jahresbeitrags pro rata temporis, wobei der Eintrittsmonat als voller Monat gerechnet wird. Entrichtet wird der Mitgliedsbeitrag dann durch Bankeinzug in dem der Aufnahme folgenden Monat.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder einem Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall geleitet.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen

vorher anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder Absendung der elektronischen Post an die letzte bekannte postalische oder elektronische Anschrift der Mitglieder.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Eine Beschlussvorlage zur Satzungsänderung muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung und Anträge des Tagesordnungspunkts stellen. Spätere Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
  - a. Die Zahl der Anwesenden
  - b. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
  - c. Anträge und Beschlüsse mit Namen der Antragsteller
 Das Protokoll wird elektronisch an jedes Mitglied versandt; im Übrigen hat jedes Mitglied das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuberufen.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - (a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
  - (b) Entlastung des Vorstands
  - (c) Wahl der Vorstandsmitglieder (inkl. der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter gemäß § 9 (3)).
  - (d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - (e) Beschluss über Satzungsänderungen
  - (f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs gewählten Mitgliedern, die alle ehemalige Schülerinnen und Schüler bzw. ehemalige Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasium Canisianum sein müssen, sowie einem weiteren Mitglied aus dem Vorstand des Schulträgers, des Gymnasialvereins St. Canisius, als geborenes Vorstandsmitglied, das der Vorstand des Schulträgers für die jeweilige Amtsperiode des Vorstands benennt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die beiden Stellvertreter und die weiteren ordentlichen Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des zusätzlichen geborenen Mitglieds, das vom Trägerverein bestimmt wird – jeweils für drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfand und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung im dritten auf das

Wahljahr folgenden Jahr, in der die Neuwahl anberaumt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt; die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Neuwahl des Ersatzmitglieds nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten jeweils gemeinsam zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
  - (a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen
  - (b) die Mittel satzungsgemäß zu verwenden
  - (c) einen jährlichen Geschäftsbericht zu verfassen
  - (d) Mitglieder aufzunehmen oder auszuschließen
  - (e) die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen
  - (f) über Beitragsnachlässe in Ausnahmefällen zu entscheiden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, können auf Beschluss des Vorstands vom Verein erstattet werden.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Liquidation.
- (2) Für die notwendigen Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Canisianum Lüdinghausen e.V., der es im

Sinne des Vereinsziels zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach der Verabschiedung der Mitgliederversammlung am 8. Juli in Kraft.

Lüdinghausen, 8. Juli 2024